

Strafbarkeit erweitert und nicht etwa eingeschränkt wurde.¹⁰²

Die *Inflation des Strafrechts* als Ergebnis imperialistischer Entwicklung belegt ebenfalls die fortschreitende Zersetzung des Strafrechts unter den Bedingungen der Monopolherrschaft. Das Strafrecht wird neben den ökonomischen Zwängen und neben der verstärkt angewandten ideologischen Manipulierung und Irreführung der Massen sowie bestimmten sozialpolitischen Manövern zu einem *entscheidenden Instrument zur Unterwerfung der Gesellschaft unter die Interessen des Monopolkapitals*. Gerade auch diese Tendenz zur Ausdehnung des Bereichs des Strafbareren, verbunden mit den Tendenzen des politischen Strafrechts, widerlegt alle Phrasen von der Freiheit des Individuums in der spätkapitalistischen Gesellschaft.

1.2.5.3.

Ohnmacht der Justiz gegenüber der allgemeinen Kriminalität

Schließlich - drittens - offenbaren sich neue Tendenzen des imperialistischen Strafrechts und der Strafjustiz im Verhältnis zur allgemeinen Kriminalität. Sie werden von bürgerlichen Juristen in ihren Klagen über die mangelnde Effektivität von Strafrecht und Strafjustiz, über die „Krise der Kriminalpolitik“¹⁰³ reflektiert und äußern sich in ihrem Kern darin, daß es unter den Bedingungen der Monopolherrschaft zur *Ohnmacht und Kapitulation* der Strafjustiz und der Polizei gegenüber der anschwellenden Verbrechensflut kommt und kommen muß.

Ohnmacht und Kapitulation der imperialistischen Gesellschaft und ihrer Instrumente zur Verbrechensbekämpfung vor der Kriminalität sind *nicht nur auf die ungeheure Masse* begangener Straftaten, sondern auch darauf zurückzuführen, daß - wie einleitend zum Abschnitt

1.2.5. schon angedeutet - die Kriminalität zudem einen *gravierenden Wandel ihrer inneren Struktur und ihrer entscheidenden sozialen Träger* (Täterkreise) erfährt. Dieser Wandel hat seine Wurzeln in der Verschärfung aller Widersprüche im Imperialismus.

Seinen Ausdruck findet dieser Wandel vor allem darin, daß die Angehörigen der Ausbeuterklasse, besonders die Monopole und ihre Bediensteten, es sind, die zur Aufrechterhaltung und Ausdehnung ihrer Herrschaft sowie bei der Jagd nach Profitrealisierung die schwerwiegendste Kriminalität verüben, vor verbrecherischen Aktionen nicht zurückschrecken, gegenüber de-

ren Gefährlichkeit, Folgen und Auswirkungen alle anderen Straftaten trotz ihrer immensen quantitativen Zunahme verblässen, nahezu als unbedeutend erscheinen. Unter solchen Bedingungen aber ist es unmöglich, der kriminellen Zersetzung der Gesellschaft und ihrem moralisch-sittlichen Verfall zu wehren; jegliche Versuche, mittels Strafrecht und Strafjustiz die Kriminalität unter Kontrolle zu bringen, müssen zum Scheitern verurteilt sein.

1.2.5.3.1.

Strafrecht

und monopolistisches Wirtschaftssystem

Mit den sich objektiv verschlechternden Existenzbedingungen des Kapitals, der Krise des Profitmechanismus und dem Zwang, Höchstprofit zu erzielen, um im immer härter werdenden Konkurrenzkampf zu überleben, werden *kriminelle Praktiken zunehmend zum festen Bestandteil kapitalistischen Wirtschaftsgebarens* und zu einer besonderen Form der weiteren Bedrückung und Ausplünderung des Volkes. Es ist hier weder möglich noch notwendig, auf die Vielgestaltigkeit der Formen und Methoden oder auf die lukrativsten Sphären und Bereiche sowie die verheerenden Auswirkungen dieser auswuchernden Hochkriminalität der Monopole einzugehen,¹⁰⁴ die auch die UNO-Kongresse über Kriminalitätsvorbeugung und Behandlung von Strafrechtsverletzern veranlaßten, sich dieser Thematik zuzuwenden. Hingewiesen sei lediglich darauf, daß niemand ihre überaus große Gesellschaftsgefährlichkeit ernstlich bestreitet oder Zweifel daran hegt, daß ihre materiellen Schäden die der herkömmlichen Eigentumskriminalität um das ...zigfache übertreffen. In der BRD werden sie beispielsweise auf über 80 Milliarden DM jährlich veranschlagt.¹⁰⁵

102 Vgl. auch W. Naucke, *Tendenzen in der Strafrechtsentwicklung*, Karlsruhe 1975, S. 46ff; H. Horstkotte/G. Kaiser/W. Sarstedt, *Tendenzen in der Entwicklung des heutigen Strafrechts*, Frankfurt (Main) 1973, S. 9.

103 So z. B. der Titel einer Publikation des BRD-Strafrechtslehrers H.-H. Jescheck, in: *Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft* (Berlin [West]/New York), 1979, S. 1037.

104 Vgl. dazu D. Seidel/G. Wiesel, *Krimineller Profit - profitable Kriminalität*, Berlin 1982; E. Buchholz/L. Welzel, „Verbrechen des Imperialismus“, *Neue Justiz*, 1982/7, S. 316.

105 Vgl. H. D. Schwind, „Kriminalpolitik“, in: *Kriminalistik* (Hamburg), 1980/6, S. 259.